**Landkreis Cloppenburg**
**Der Landrat**
**70 - Umweltamt**

**B e k a n n t m a c h u n g**

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BImSchG* beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.
Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

| **Vorhaben** | **Vorhabenstandort** | **Antragsteller** | **Aktenz.:** |
|---|---|---|---|
| Änderung Biogasanlage | Molbergen | Peek Biogas GbR | 2817/2020 |

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht.
Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebietes betreffen.

Es ist eine Änderung der Inputstoffe ohne Leistungserhöhung geplant.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie den Gärresten einschließlich verunreinigtem Oberflächenwasser von Silageplatten, Fahrwegen etc. Mit der geplanten Input-Änderung ist eine Reduzierung des Nährstoffaustrags zwischen 2,6 % und 18,3 % prognostiziert. Durch diese Vermeidungsmaßnahme können potenzielle Beeinträchtigungen des Grundwassers minimiert werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind im Wesentlichen die den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Ausführung aller dafür relevanten Bauteile, die Sammlung und Verwertung verunreinigten Oberflächenwassers und der umlaufende Havarieschutzwall. Diese Maßnahmen sind bereits durch entsprechende Genehmigungsauflagen etc. definiert und werden nicht geändert.
Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der geplanten Änderung der Inputstoffe und einhergehenden Nährstoffanfall, wird das bestehende Verwertungskonzept fortgeführt. Das Verwertungskonzept wurde durch die Düngebehörde (Landwirtschaftskammer) geprüft und die Einhaltung wird durch sie überwacht.
Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die in der 2. Stufe der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 28.10.2021

Im Auftrage
Meiners

***Fundstellen**

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

**Bundes-Immissionsschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung.